

Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

1. Aufgrund der §§ 142 und 246a des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ziesar in ihrer Sitzung am 20. 11. 1997 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 32,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Altstadt Ziesar“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im zugehörigen Lageplan im Maßstab 1 : 2 000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246a BauGB zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.
4. Der Beschluß vom 18. 5. 1995 über den Beginn Vorbereitender Untersuchungen für das mit Beschluß abgegrenzte Untersuchungsgebiet wird aufgehoben.
5. Der Amtsdirektor wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Ziesar, den 21.11.1997

gez. Wendt

Bürgermeisterin

gez. Bartels

Amtsdirektor





ZIESAR

STÄDTEBAULICHER RAHMENPLAN

ABGRENZUNG SANIERUNGSGEBIET



SAN SANIERUNGSGEBIET